

RS OGH 2005/4/6 9ObA80/04m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2005

Norm

ABGB §1151 IA

ABGB §1295 Ia2

Rechtssatz

Der Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist - von hier nicht interessierenden besonderen Fallkonstellationen abgesehen - kein Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter.

Hier: Aus dem Arbeitsvertrag zwischen den Beteiligten können daher keine Ansprüche der verletzten Stammarbeiterin der Beschäftigten gegen das beklagte Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 80/04m
Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 ObA 80/04m
Veröff: SZ 2005/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119928

Dokumentnummer

JJR_20050406_OGH0002_009OBA00080_04M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at